

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 1 ArbGG; §§ 315 Abs.1 Satz 2, 313 ZPO

Leitsätze:

- 1.) Ist der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts verhindert, die Begründung des verkündeten Urteils abzusetzen, so können auch die Beisitzer die schriftliche Begründung fertigen oder sich einen Entwurf des Vorsitzenden zu eigen machen. Es genügt, daß das äußerlich der Form des § 313 ZPO entsprechende Urteil von beiden Beisitzern unterzeichnet und die Verhinderung des Vorsitzenden gemäß § 315 Abs.1 Satz 2 ZPO vermerkt ist.
- 2.) Formelle Mängel eines zivilgerichtlichen Urteils können auch noch behoben werden, nachdem sie im Revisionsverfahren gerügt worden sind (in Übereinstimmung mit BGHZ 18, 350).

Aktenzeichen: 3 AZR 333/56
Zwischenurteil des BAG vom 20. Dezember 1956
LAG Düsseldorf



3 AZR 333/56

3 Sa 383/55 (Düsseldorf)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den Prozeßbe-
vollmächtigten der Parteien zugestellt
am 20. Dezember 1956
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

Zwischen -

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 18. Dezember 1956
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schil-
gen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Klein und
Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Rüge der Revision, das Berufungsurteil
sei nicht ordnungsgemäß mit Gründen ver-
sehen, ist unbegründet.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Das angefochtene Urteil ist mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehen, die von den beiden Beisitzern unterschrieben sind. Darunter befindet sich folgender Vermerk:

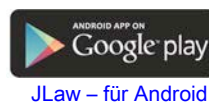
Tatbestand und Entscheidungsgründe waren vom Kammervorsitzenden Arbeitsgerichtsdirektor Dr. ~~Reichling~~ auf Tonband gesprochen, sind jedoch infolge seines plötzlichen Ablebens von ihm nicht unterschrieben worden.

Diesen Vermerk hat der älteste Beisitzer auf Anregung des Revisionsgerichts inzwischen auch noch unterschrieben. Die Revision hält die Unterschrift des Vorsitzenden für unerlässlich. Sie hat deshalb die Verfahrensrüge des § 551 Ziffer 7 ZPO erhoben.

Entscheidungsgründe

Die von der Beklagten geltend gemachte Verfahrensrüge ist unbegründet. Im deutschen Verfahrensrecht ist nirgends vorgeschrieben, wer Entscheidungsgründe zu entwerfen hat. Dies kann der Vorsitzende, ein Beisitzer (auch ein Laienbeisitzer) oder ein Referendar tun. Es kommt nur darauf an, ob sich die Richter, die die Gründe zu unterschreiben haben, durch ihre Unterschrift zu dem vorgelegten Entwurf bekennen. Im vorliegenden Fall ist es daher entgegen der Ansicht der Revision unerheblich, ob die vom Vorsitzenden auf Tonband gesprochenen Gründe bei normalem Lauf der Dinge noch geändert worden wären. Entscheidend ist lediglich, ob die Gründe ordnungsgemäß unterschrieben sind.

Urteile der Landesarbeitsgerichte müssen von den Mitgliedern der Kammer unterschrieben werden (§ 69 Abs.1 ArbGG). Das bezieht sich auf die Urteile einschließlich der Entscheidungsgründe (Dietz-Nikisch, ArbGG § 69 Anm.4; Dersch-Volkmar, ArbGG 6.Aufl., § 69 Anm.5). § 315 Abs.1 Satz 2 ZPO bestimmt: Ist der Vorsitzende verhindert, dem Urteil seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom ältesten Beisitzer unter dem Urteil vermerkt. Diese Vorschrift gilt unmittelbar nur für das Verfahren vor dem Landgericht;



sie ist jedoch nach § 64 Abs.2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 523 ZPO für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht entsprechend anzuwenden. Hierbei ist es ohne Belang, daß im Gegensatz zum landgerichtlichen Verfahren die Beisitzer bei den Landesarbeitsgerichten keine Berufsrichter sind, da sie die vollen Rechte eines Richters haben (§§ 64 Abs.3, 53 Abs.2 ArbGG). Die Hinweise der Revision auf Stein-Jonas (ZPO § 315 Anm.V 1) und Dietz-Nikisch (ArbGG § 60 Anm.26) gehen fehl, weil diese Zitate den ersten Rechtszug betreffen. Dort können die Beisitzer bei Verhinderung des Vorsitzenden einen Verhinderungsvermerk deshalb nicht unterschreiben, weil § 60 Abs.4 Satz 1 ArbGG für Urteile der Arbeitsgerichte sowieso lediglich die Unterschrift des Vorsitzenden verlangt. Im vorliegenden Fall war somit der älteste Beisitzer berechtigt, den Vermerk über den Tod des Vorsitzenden zu unterschreiben (ebenso Dietz-Nikisch, ArbGG § 69 Anm.6; Dersch-Volkmar, ArbGG 6.Aufl. § 69 Anm.5; Volkmar, Die Rechtsprechung in Arbeitssachen 1931, 129; Flatow-Joachim, ArbGG 1926, § 69 Anm.3). Die Rüge aus § 551 Ziffer 7 ZPO ist daher unbegründet.

Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Verhinderungsvermerk vom ältesten Beisitzer erst nach Erhebung der erwähnten Verfahrensrüge unterschrieben wurde. Der erkennende Senat schließt sich insoweit dem ausführlich begründeten, in BGHZ 18, 350 abgedruckten Urteil des Bundesgerichtshofs an. Daß es sich dort um eine Berichtigung, hier jedoch lediglich um eine Ergänzung der äußeren Urteilsform handelt, ist für die zur Entscheidung stehende Rechtsfrage ohne Bedeutung.

Es erscheint zweckmäßig, über die hiernach unbegründete Revisionsrüge aus § 551 Ziff.7 ZPO gemäß § 303 ZPO durch Zwischenurteil vorweg zu entscheiden.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Hautmann

Dr. Klein

